

143.2

Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte (Änderung vom 5. September 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vom 27. November 2002 wird wie folgt geändert:

Verlust

§ 5. Die Anzeige des Verlustes eines Ausweises gemäss Art. 8 AwG² erfolgt bei der Kantonspolizei oder bei einer kommunalen Polizei, die über einen Anschluss an das Polizei-Informationssystem POLIS verfügt. Diese stellen die Verlustmeldungen aus und sorgen für die entsprechenden Einträge in den Registern.

Daten-
bearbeitung

§ 7. Polizeistellen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. d AwG² sind die Kantonspolizei und die mit einem Anschluss an das Polizei-Informationssystem POLIS ausgerüsteten kommunalen Polizeien.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatschreiber:
Führer Hösli

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 1560](#).

² [SR 143.1](#).